

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

17. Jahrgang
Januar 2009
ISSN 1434-3460

2/2009

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ErbbauRG §§ 5, 6, 7 Abs. 3; BGB §§ 182 ff., 177 Abs. 2 – Zustimmung zur Veräußerung eines Erbbaurechts; Beseitigung der schwebenden Unwirksamkeit eines Erbbaurechtskaufvertrages

BGB §§ 2034, 464 – Verzicht auf das Miterbenvorkaufsrecht nach Ausübungserklärung

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

GBO § 47; GBV § 15; BGB §§ 705 ff.; HGB § 124 Abs. 1 – Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann unter ihrer Bezeichnung in das Grundbuch eingetragen werden

BGB § 278 S. 1, § 280 Abs. 1 S. 1 – Prüfungspflichten der Bank bei Beratung über Kapitalanlage

HGB §§ 128, 130; ZPO § 97 Abs. 2; BGB § 167 – Treugeber haftet nicht persönlich für Gesellschaftsschulden, wenn ein anderer den Gesellschaftsanteil für ihn treuhänderisch hält

Aktuelles

BGB § 247 – Basiszinssatz

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ErbbauRG §§ 5, 6, 7 Abs. 3; BGB §§ 182 ff., 177 Abs. 2

Zustimmung zur Veräußerung eines Erbbaurechts; Beseitigung der schwebenden Unwirksamkeit eines Erbbaurechtskaufvertrages

I. Sachverhalt

Der Verkauf eines Erbbaurechts bedarf aufgrund entsprechender Regelung im Erbbaurechtsvertrag der Zustimmung des Grundstückseigentümers nach §§ 5 Abs. 1, 6 ErbbauRG. Auf ein erstes Anschreiben reagierte der Grundstückseigentümer nicht – weder positiv noch negativ.

II. Fragen

Muss für die Beibringung der Zustimmung des Grundstückseigentümers eine Frist bestimmt sein, damit die schwebende Unwirksamkeit des Erbbaurechtskaufvertrages bei Nichterteilung der Genehmigung innerhalb der bestimmten Frist nach Ablauf dieser Frist endet? Oder kann die Regelung der §§ 108 Abs. 2, 177 Abs. 2, 1366 Abs. 3 BGB auf diesen Fall entsprechend angewandt werden mit der Folge, dass ohne vorherige Bestimmung einer Frist der Grundstückseigentümer nach Aufforderung zur Zustimmung diese nur bin-

nen zwei Wochen erteilen kann und die Zustimmung nach Ablauf der zwei Wochen als verweigert gilt?

III. Zur Rechtslage

1. Schwebende Unwirksamkeit auch des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäftes

Gem. § 5 Abs. 1 ErbbauRG kann als Inhalt des Erbbaurechts vereinbart werden, dass der Erbbauberechtigte zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers bedarf. Ist der Erbbauberechtigte in der Verfügung durch eine Vereinbarung nach § 5 ErbbauRG beschränkt, so ist eine Veräußerung des Erbbaurechts **schwebend unwirksam**, solange nicht der Grundstückseigentümer die erforderliche Zustimmung erteilt hat (MünchKomm/v. Oefele, BGB, 4. Aufl. 2004, § 6 ErbbauVO Rn. 2; Staudinger/Rapp, BGB, 2002, §§ 5 – 7 ErbbauVO Rn. 13).

Während die Zustimmungspflicht nach § 5 ErbbauRG zumindest zur Belastung nur das dingliche Rechtsgeschäft betrifft, erweitert § 6 ErbbauRG die Rechtswirkung auf das **schuldrechtliche Kausalgeschäft**. Dadurch soll der Erbbauberechtigte davor geschützt werden, dass er ein schuldrechtliches Kausalgeschäft erfüllen müsste, obwohl er es vor der Zustimmung noch nicht oder nach Versagung überhaupt nicht mehr erfüllen kann. Zur Rechtslage während des Schwebezustandes gilt das Gleiche wie beim dinglichen Rechtsgeschäft. Hier sind die Vertragsteile ebenfalls an den Vertrag gebunden. Während des Schwebezustandes

ist es aber grundsätzlich noch wirkungslos, insbesondere besteht noch kein Erfüllungsanspruch oder Schadensersatzanspruch. Dagegen besteht ein Anspruch auf Unterlassung jeder die Rechtsstellung beeinträchtigenden Handlung. Wie bei schwebender Unwirksamkeit wegen Fehlens einer behördlichen Genehmigung müssen auch hier wegen der ähnlichen Interessenlage die Beteiligten verpflichtet sein, alles zu tun, um die Zustimmung herbeizuführen (Münch-Komm/v. Oefele, § 6 ErbbauVO Rn. 3).

2. Klage des Erbbauberechtigten gegen Grundstückseigentümer auf Zustimmung (§ 7 Abs. 3 ErbbauRG)

Wird die Zustimmung nachträglich erteilt, wirkt sie auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück (§ 184 Abs. 1 BGB).

Wird die Zustimmung hingegen – ausdrücklich oder stillschweigend – verweigert, ist zu differenzieren: Gemäß § 7 Abs. 1 ErbbauRG hat der Erbbauberechtigte grundsätzlich einen Anspruch auf Zustimmung, sofern nicht durch die Veräußerung der mit der Bestellung des Erbbaurechts verfolgte Zweck wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet wird oder die Persönlichkeit des Erwerbers keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus dem Erbbaurechtsinhalt ergebenden Verpflichtungen bietet. Wird die Zustimmung des Grundstückseigentümers ohne ausreichenden Grund verweigert, so kann sie gem. § 7 Abs. 3 S. 1 ErbbauRG auf Antrag des Erbbauberechtigten durch das Amtsgericht ersetzt werden, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist. Damit tritt die Rechtsfolge der Zustimmung ein. Bis zu dieser Entscheidung besteht der Schwebezustand weiter, ebenso die Bindung an das Rechtsgeschäft (Münch-Komm/v. Oefele, § 6 ErbbauVO Rn. 7). Eine Verweigerung der Zustimmung ohne ausreichenden Grund i. S. v. § 7 Abs. 1 u. 2 ErbbauRG bewirkt also noch nicht die endgültige Unwirksamkeit des Veräußerungsvertrages. Besteht demgegenüber ein ausreichender Grund für die Verweigerung der Zustimmung, so wird das Rechtsgeschäft mit der Verweigerung gem. § 6 Abs. 1 ErbbauRG endgültig unwirksam, sowohl das schuldrechtliche als auch das dingliche (Münch-Komm/v. Oefele, § 6 ErbbauVO Rn. 7).

3. Keine Fristsetzung durch den Erbbauberechtigten möglich (§§ 182 ff. BGB)

Die Erteilung der Zustimmung durch den Grundstückseigentümer ist nicht an eine bestimmte Frist gebunden, innerhalb derer er sich – so oder anders – äußern muss. Weder das Erbbaurechtsgesetz selbst noch die §§ 182 ff. BGB enthalten Befristungen. Dementsprechend sollen auch die Möglichkeiten einer Fristsetzung, wie sie z. B. in §§ 108 Abs. 2, 177 Abs. 2, 1366 Abs. 3 BGB vorgesehen sind, nicht gelten (Linde/Richter, Erbbaurecht und Erbbauzins, 3. Aufl. 2001, Rn. 129; Ingenstau/Hustedt, Kommentar zum Erbbaurecht, 8. Aufl. 2001, § 6 Rn. 16, RGRK/Räfle, 12. Aufl. 1986, § 6 ErbbauVO Rn. 2).

Für diese Ansicht spricht, dass dem Erbbauberechtigten hier das **besondere Verfahren des § 7 Abs. 3 ErbbauRG** offen steht, um im Falle einer unberechtigten Verweigerung der Zustimmung diese ersetzen zu lassen. Anders als in den Fällen der §§ 108 Abs. 2, 177 Abs. 2, 1366 Abs. 3 BGB steht ihm grundsätzlich gem. § 7 Abs. 1 und 2 ErbbauRG ein Anspruch auf Zustimmung zu. Außerdem sehen die §§ 108 Abs. 2, 177 Abs. 2, 1366 Abs. 3 BGB das Recht, zur Erklärung über die Genehmigung aufzufordern, nur für den „anderen Teil“ bzw. „Dritten“ vor, d. h. übertragen auf die hier vorliegende Konstellation für den Erbbaurechtserwerber. Weder der Minderjährige noch der Vertreter ohne Ver-

tretungsmacht oder der ohne Zustimmung seines Partners handelnde Ehegatte haben ein solches Aufforderungsrecht. Nach alledem ist festzuhalten, dass der Erbbauberechtigte und Erbbaurechtsverkäufer den Grundstückseigentümer nicht analog §§ 108 Abs. 2, 177 Abs. 2, 1366 Abs. 3 BGB zur Genehmigung auffordern kann. Statt dessen kann er ggf. das Ersetzungsverfahren nach § 7 Abs. 3 ErbbauRG einleiten.

4. Erbbaurechtserwerber kann dem Verkäufer Frist setzen

Hängt der Erbbaurechtsveräußerungsvertrag in der Schwebe, weil die Zustimmung des Grundstückseigentümers fehlt, ist demgegenüber aber der Erbbaurechtserwerber berechtigt, dem Erbbauberechtigten und Erbbaurechtsverkäufer analog des Rechtsgedankens der §§ 108 Abs. 2, 177 Abs. 2, 415 Abs. 2, 1366 Abs. 3 und 1829 Abs. 2 BGB eine Frist zur Einleitung des Ersetzungsverfahrens nach § 7 Abs. 3 ErbbauRG zu setzen (BGH NJW 2000, 3645 = WM 2001, 210 mit vorangehendem Urteil des OLG Hamm OLG-Report 2000, 335; Ingenstau/Hustedt, § 6 ErbbauVO Rn. 16; K. Schmidt, AcP 189, 9, 17; ders., DNotZ 1990, 708, 710).

Das **OLG Hamm** führt hierzu aus: „Die Interessenlage des Erwerbers des Erbbaurechts ist mit derjenigen des anderen Vertragsteils in den genannten Fallgruppen vergleichbar, wenn der Erwerber wie im vorliegenden Fall an den schwebend unwirksamen schuldrechtlichen Vertrag weiterhin gebunden ist, auch wenn die Zustimmung zunächst versagt worden ist oder wegen gestellter Auflagen als verweigert gilt, da die Möglichkeit besteht, die Zustimmung gerichtlich ersetzen zu lassen (zur Bindung s. BGH ZIP 1986, 36, 37). Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Frage, ob der über das Erbbaurecht geschlossene Vertrag zur Durchführung gelangt, muss es dem Erwerber möglich sein, Klarheit über diese Frage zu erlangen. Eine Fristsetzung gegenüber dem Grundstückseigentümer würde die Rechtsposition des Verkäufers verletzen, dem § 7 Abs. 3 ErbbauVO dem Grundstückseigentümer gegenüber einen gerichtlich durchsetzbaren Zustimmungsanspruch einräumt (a. A. Staudinger/Gursky, BGB, 13. Aufl., § 184 Rn. 16 und Münch-Komm-Schramm, BGB, 3. Aufl., § 184 Rn. 9, die analog der genannten Vorschriften eine Fristsetzung gegenüber den Zustimmungsberechtigten, also den Eigentümern, durch den Erwerber zulassen wollen). Eine Frist zur Beibringung der Erklärung kommt nicht in Frage, da die Dauer des gerichtlichen Verfahrens von dem Verkäufer weitgehend nicht beeinflusst werden kann. Den Interessen beider Parteien kann aber durch die Möglichkeit Rechnung getragen werden, dass der Erwerber dem Verkäufer eine Frist zur Einleitung des Verfahrens gem. § 7 Abs. 3 ErbbauVO setzen kann. Ob insoweit die kurze Frist von 2 Wochen analog anzunehmen wäre oder aber eine angemessene, kann im vorliegenden Fall dahinstehen.“ (OLG Hamm OLG-Report 2000, 335).

Die vom OLG Hamm zitierten anderen Ansichten von *Gursky* und *Schramm* besagen lediglich, dass die Möglichkeit einer Abkürzung des Schwebezustandes durch Aufforderung des Zustimmungsberechtigten zur Erklärung über die Genehmigung über die speziell gesetzlich geregelten Fälle hinaus als allgemeiner Rechtsgedanke im Wege der Analogie auf die anderen Genehmigungsfälle der §§ 182-184 BGB zu übertragen ist (MünchKomm/Schramm, BGB, 5. Aufl. 2006, § 184 Rn. 9; Staudinger/Gursky, BGB, 2004, § 184 Rn. 18). Eine Aussage speziell für den Fall der Zustimmung zu einem Erbbaurecht und dem dort geltenden Verfahren des § 7 Abs. 3 ErbbauRG enthalten sie nicht.

5. Ergebnis

Als Ergebnis ist somit u. E. festzuhalten, dass der Erbbaurechtserwerber auch ohne ausdrückliche Vereinbarung die Möglichkeit hat, den Schwebezustand über die Wirksamkeit des Erbbaurechtsveräußerungsvertrages zu beenden, indem er den Erbbaurechtsverkäufer auffordert, die Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen oder das Ersetzungsverfahren nach § 7 Abs. 3 ErbbauRG einzuleiten. Eine Aufforderung des Grundstückseigentümers durch den Erbbauberechtigten oder den Erbbaurechtserwerber halten wir demgegenüber nicht für möglich. Im Verhältnis zwischen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigtem dürfte das Ersetzungsverfahren nach § 7 Abs. 3 ErbbauRG eine abschließende Sonderregelung darstellen.

BGB §§ 2034, 464

Verzicht auf das Miterbenvorkaufsrecht nach Ausübungserklärung

I. Sachverhalt

Zu einer Erbteilsübertragung durch ihren Bruder übte eine Miterbin nach Mitteilung des Kaufvertrages durch den Urkundsnotar ihr gesetzliches Vorkaufsrecht durch ein Fax gegenüber ihrem Bruder aus. Wenige Tage nach Zugang der Ausübungserklärung teilte sie durch ein Schreiben gegenüber ihrem Bruder und dem Notar mit, dass sie ihr Vorkaufsrecht als Miterbin nach § 2034 BGB nicht ausübe, ihr Fax als „gegenstandslos“ betrachte und von ihrem Vorkaufsrecht „zurücktrete“.

II. Frage

Ist ein einseitiger Widerruf der Ausübungserklärung oder ein einseitiger Verzicht auf das Vorkaufsrecht nach Ausübungserklärung möglich?

III. Zur Rechtslage

1. Ausübung des Vorkaufsrechts

Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt nach der allgemeinen Vorschrift des § 464 Abs. 1 S. 1 BGB, die neben den Sonderbestimmungen der §§ 2034 Abs. 2, 2035 BGB anwendbar ist, durch eine **einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung** (Erman/Grunewald, BGB, 12. Aufl. 2008, § 464 Rn. 1; Palandt/Edenhofer, BGB, 68. Aufl. 2009, § 2034 Rn. 6; Staudinger/Mader, BGB, 2004, § 464 Rn. 1; Staudinger/Werner, BGB, 2002, § 2034 Rn. 12 f.).

Die Erklärung ist **formlos** und hat **gegenüber** den verpflichteten Miterben (§ 464 BGB) nach erfolgter Übertragung des Erbteils gegenüber dem Käufer (§ 2035 BGB) zu erfolgen (Palandt/Edenhofer, § 2034 BGB Rn. 6; Staudinger/Werner, § 2034 BGB Rn. 13; Soergel/Wolf, BGB, 13. Aufl. 2002, § 2034 Rn. 11).

Im vorliegenden Fall erklärte die Miterbin die Vorkaufrechtsausübung gegenüber ihrem Bruder als verpflichtetem Miterben, mithin gegenüber dem richtigen Erklärungsgegner. Eine Form war für die Vorkaufrechtsausübung nicht einzuhalten.

Damit ist der Kaufvertrag zwischen der vorkaufsberechtigten Schwester und ihrem Bruder zu den mit dem Dritten vereinbarten Bedingungen zustande gekommen (§ 464 Abs. 2 BGB).

2. Kein einseitiger Widerruf oder Verzicht möglich

Jedoch ist die Miterbin von ihrer Ausübung des Vorkaufsrechts „zurückgetreten“.

a) Widerruf nur bis zum Zugang der Ausübungserklärung möglich (§ 130 Abs. 1 S. 2 BGB)

Fraglich ist, wie sich der „Rücktritt vom Vorkaufsrecht“ durch die Miterbin auswirkt. Gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abgegeben ist, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird jedoch nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht (§ 130 Abs. 1 S. 2 BGB). Ging somit der Widerruf der Ausübung des Vorkaufsrechts gleichzeitig oder früher als die Ausübungserklärung zu, wurde gem. § 130 Abs. 1 S. 2 BGB die Ausübungserklärung nicht wirksam. Im vorliegenden Fall erfolgte der Widerruf der Ausübung des Vorkaufsrechts jedoch erst nach Zugang der Ausübungserklärung, weshalb die Ausübungserklärung wirksam ist.

Auch das Brandenburgische Oberlandesgericht (Urt. v. 3.7.2008, 5 U 125/07 – nicht veröff., zitiert nach Juris) entschied, dass eine Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts im Hinblick auf § 130 Abs. 1 S. 2 BGB nicht nachträglich widerrufen werden könne; weitere Nichtigkeitsgründe im Hinblick auf die Ausübungserklärung konnte das Gericht nicht erkennen.

Im **Ergebnis** ist daher davon auszugehen, dass die keiner bestimmten Form bedürftige Ausübungserklärung der Miterbin gegenüber dem richtigen Erklärungsempfänger wirksam geworden ist, nachdem nicht vorher oder gleichzeitig ein Widerruf dieser Erklärung zugegangen ist.

b) Rücktritt

Zwar hat die Vorkaufsberechtigte ausdrücklich ihren „Rücktritt“ von dem aufgrund der Ausübung des Vorkaufsrechts zustande gekommenen Kaufvertrag erklärt, jedoch ist insoweit **kein Rücktrittsgrund ersichtlich**. In der Rechtsprechung wird ein Abgehen von einer einmal abgegebenen Vorkaufserklärung nur bei Verlangen des Vorkaufsverpflichteten nach Vertragserstreckung auf weitere mitverkaufte Gegenstände nach § 467 S. 2 BGB zugelassen (RGZ 133, 76, 80; Staudinger/Mader, § 464 BGB Rn. 2).

c) Anfechtung

Die Rücktrittserklärung könnte auch als Anfechtungserklärung ausgelegt werden. Voraussetzung hierfür wäre jedoch das Vorliegen eines Anfechtungsgrundes. Insoweit dürfte aber allenfalls ein unbeachtlicher Motivirrtum vorliegen. Denn aufgrund des Anschreibens des Notars mit der Mitteilung des Kaufvertrages und der Information über Ausübungsfrist und Erklärungsempfänger war der Vorkaufsberechtigten bewusst, dass sie eine rechtsgeschäftliche Erklärung abgab.

3. Ergebnis

Nach Zugang der Ausübungserklärung beim Vorkaufsverpflichteten kann sich die Vorkaufsberechtigte nicht mehr einseitig von dem dadurch zustande gekommenen Kaufvertrag lösen. Der Kaufvertrag kann lediglich einvernehmlich durch Vertrag zwischen Vorkaufsberechtigter und -verpflichtetem aufgehoben werden. Zwar könnte die Erklärung evtl. auch als Angebot zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages ausgelegt werden. Allerdings bedarf der Aufhebungsvertrag nach h. M. der notariellen Beurkundung (statt aller MünchKomm/Musielak, BGB, 4. Aufl. 2004, § 2370, Rn. 4), was vorliegend nicht erfüllt ist.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

WEG § 22; BGB § 559 Abs. 1

Beschlussquorum für Errichtung einer Solaranlage auf dem Dach einer Wohnanlage als bauliche Veränderung; Privilegierung bei baulichen Veränderungen, die der Modernisierung oder Anpassung an den Stand der Technik dienen

Fax-Abruf-Nr.: **88606**

GrdstVG §§ 2, 5; BGB § 891

Nachweis der Genehmigungsfreiheit bei Veräußerung eines Grundstücks gemäß den §§ 2, 5 GrdstVG gegenüber einem Grundbuchamt

Fax-Abruf-Nr.: **88661**

EGBGB Internationales Gesellschaftsrecht

Hongkong: Vertretungsnachweis für eine (Private) Limited Company (Ltd.)

Fax-Abruf-Nr.: **89027**

EGBGB Internationales Gesellschaftsrecht

Luxemburg: Vertretungsnachweis für eine luxemburgische Aktiengesellschaft (S. A.)

Fax-Abruf-Nr.: **89154**

EGBGB Art. 25; BGB §§ 2197 ff.

Schottland: Anerkennung eines „executor“ als Testamentsvollstrecker hinsichtlich des in Deutschland beleghenen Nachlasses

Fax-Abruf-Nr.: **88352**

Rechtsprechung

GBO § 47; GBV § 15; BGB §§ 705 ff.; HGB § 124 Abs. 1

Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann unter ihrer Bezeichnung in das Grundbuch eingetragen werden

a) Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) kann unter der Bezeichnung in das Grundbuch eingetragen werden, die ihre Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag für sie vorgesehen haben.

b) Sieht der Gesellschaftsvertrag keine Bezeichnung der GbR vor, wird die GbR als „Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehend aus...“ und den Namen ihrer Gesellschafter eingetragen.

c) Leitet die GbR ihr Recht aus einer Gerichtsentscheidung ab, genügt deren Rubrum als Nachweis ihrer Identität und der Vertretungsbefugnis des handelnden

Gesellschafters. Zusätzliche Nachweise können nur verlangt werden, wenn konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich nach Erlass der Gerichtsentscheidung Veränderungen bei Namen, Gesellschafterbestand oder Vertretungsbefugnissen ergeben haben; der bloße Zeitablauf genügt als Anhaltspunkt nicht.

BGH, Beschl. v. 4.12.2008 – V ZB 74/08

Fax-Abruf-Nr.: **10842**

Problem

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) erstritt unter dieser Bezeichnung ein Versäumnisurteil, aufgrund dessen sie eine Sicherungshypothek in das Grundbuch eintragen lassen wollte. Das Grundbuchamt verweigerte die Eintragung, da es die GbR als solche (d.h. ohne Eintragung der Gesellschafter) nicht für grundbuchfähig hielt. Dafür konnte sich das Grundbuchamt auf entsprechende Entscheidungen des BayObLG (BayObLGZ 2002, 330 = DNotI-Report 2002, 180 = DNotZ 2003, 52 = NJW 2003, 70; DNotI-Report 2003, 192 = DNotZ 2004, 328 = NJW-RR 2004, 810; DNotI-Report 2004, 181 = MittBayNot 2005, 143 = NJW-RR 2005, 43), des OLG Celle (DNotI-Report 2006, 90 = NJW 2006, 2194) und des OLG Schleswig (NJW 2008, 306 = NotBZ 2008, 38) stützen. Da das Kammergericht anders entscheiden wollte, legte es die Frage dem BGH vor (KG NJW 2008, 3444 = NotBZ 2008, 270).

Entscheidung

Der V. Zivilsenat hatte bereits entschieden, dass die GbR infolge Anerkennung ihrer Teilrechtsfähigkeit durch den II. Zivilsenat (BGHZ 146, 341 = DNotI-Report 2001, 41 = DNotZ 2001, 234 = NJW 2001, 1056) auch Grundstückseigentümerin ist (BGH DNotI-Report 2008, 60 = NJW 2008, 1378, 1379 = NotBZ 2008, 156).

Nun entschied der V. Zivilsenat, dass die GbR auch unter ihrem Namen in das Grundbuch eingetragen werden kann, genauer – da die GbR keine Firma führt – unter der Bezeichnung, die ihre Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag für sie vorgesehen haben. Die Eintragung der Gesellschafter sei dann nicht erforderlich. Zur Identifizierung und zur Abgrenzung von namensgleichen Gesellschaften könne auch der Sitz und der gesetzliche Vertreter der GbR eingetragen werden (wobei sich an die Eintragung der Vertretungsbefugnis aber keine Vermutungswirkung nach § 891 BGB und kein Gutgläubensschutz nach § 892 BGB anschließe).

Führt die GbR keine Bezeichnung, so könne ihre Eintragung in Anlehnung an die bisherige, so nicht mehr mögliche „(sic!) Buchungsform nur, aber auch stets dadurch erfolgen, dass der Bezeichnung des Berechtigten mit 'Gesellschaft bürgerlichen Rechts' der Zusatz 'bestehend aus' und die Namen der Gesellschafter der Gesellschaft hinzugesetzt werden.“

BGB § 278 S. 1, § 280 Abs. 1 S. 1 Prüfungspflichten der Bank bei Beratung über Kapitalanlage

a) Aus einem Beratungsvertrag ist eine Bank verpflichtet, eine Kapitalanlage, die sie empfehlen will, mit banküblichem kritischem Sachverstand zu prüfen; eine bloße Plausibilitätsprüfung ist ungenügend.

b) Eine Bank kann zur Prüfung von Kapitalanlagen, die sie in ihr Anlageprogramm genommen hat, auch bankfremde Erfüllungshelfen einsetzen; hierüber muss sie einen Anlageinteressenten grundsätzlich nicht aufklären.

c) Eine Bank muss nicht jede negative Berichterstattung in Brancheninformationsdiensten über von ihr vertriebene Kapitalanlagen kennen.

d) Hat eine Bank Kenntnis von einem negativen Bericht in einem Brancheninformationsdienst, muss sie ihn bei der Prüfung der Kapitalanlage berücksichtigen. Anlageinteressenten müssen aber nicht ohne weiteres auf eine vereinzelt gebliebene negative Publikation, deren Meinung sich in der Fachöffentlichkeit (noch) nicht durchgesetzt hat, hingewiesen werden.

BGH, Urt. v. 7.10.2008 – XI ZR 89/07
Fax-Abruf-Nr.: 10843

Problem

Die Klägerin hatte aufgrund eines Beratungsgesprächs bei ihrer Bank eine Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds erworben. Diese Beteiligung erwies sich später als unrentabel. Die Anlegerin verklagte die Bank auf Schadensersatz. Landgericht und Oberlandesgericht sprachen ihr dem Grunde nach Schadensersatz zu.

Entscheidung

Der BGH hob die Entscheidung auf und verwies an das OLG zurück. Er bejahte einen stillschweigenden Beratungsvertrag, aufgrund dessen die Bank zu einer objektgerechten Beratung verpflichtet war. Eine bloße Plausibilitätskontrolle genügte nicht. Vielmehr musste sich die Beratung auf diejenigen Eigenschaften und Risiken beziehen, die für die jeweilige Anlageentscheidung wesentliche Bedeutung haben oder haben können, d. h. sowohl allgemeine Risiken des Kapitalmarktes sowie spezielle Risiken des jeweiligen Anlageobjekts. Jedenfalls die von der Bank in ihr Anlageprogramm aufgenommenen Anlageprodukte müsse sie einer eigenen Prüfung unterziehen und dabei mit banküblichem kritischem Sachverstand vorgehen.

Im vorliegenden Sachverhalt hatte sich die beklagte Volksbank auf eine Prüfung durch den Genossenschaftsverband verlassen. Ihre Sorgfaltspflicht erhöhte sich durch die Einschaltung dieses Erfüllungshelfen nicht.

Landgericht und OLG hatten die Beurteilung wesentlich darauf gestützt, dass die Bank einen negativen Bericht in einem Brancheninformationsdienst nicht ausgewertet hatte. Der BGH entschied, dass die Bank den Anleger über zeitnahe und gehäufte Berichte in der Wirtschaftspresse unterrichten müsse. Sie müsse aber nicht etwa sämtliche Brancheninformationsdienste auswerten, sondern könne selbst entscheiden, welche Auswahl sie treffe, solange sie nur über ausreichende Informationsquellen verfüge. Erlange die Bank jedoch – auf welche Weise auch immer – Kenntnis von negativen Berichten, so müsse sie ggf. dort konkret angesprochenen Mängeln und Risiken nachgehen bzw. darüber aufklären.

**HGB §§ 128, 130; ZPO § 97 Abs. 2; BGB § 167
Treugeber haftet nicht persönlich für Gesellschaftsschulden, wenn ein anderer den Geschäftsanteil für ihn treuhänderisch hält**

a) Ein Treugeber, der nicht selbst Gesellschafter einer Personengesellschaft wird, sondern für den ein Gesellschafter den Geschäftsanteil treuhänderisch hält, haftet für Gesellschaftsschulden nicht analog §§ 128, 130 HGB persönlich.

b) Zur Auslegung der in einem formularmäßigen Zeichnungsschein enthaltenen Vollmacht.

c) § 97 Abs. 2 ZPO findet bei Erfolg einer im zweiten Rechtszug erhobenen sachdienlichen Widerklage, die keine Auswirkung auf den Ausgang des Klageverfahrens hat und die auf dieselben Gesichtspunkte gestützt wird, die zur Abweisung der Klage geführt haben, keine Anwendung.

BGH, Urt. v. 11.11.2008 – XI ZR 468/07
Fax-Abruf-Nr.: 10844

Problem

Der Beklagte hatte sich über eine Steuerberatungs-GmbH als Treuhänderin an einem in der Rechtsform einer GbR gebildeten Immobilienfonds beteiligt. Im Innenverhältnis wurden dabei die Treugeber als Gesellschafter behandelt.

Die Immobilienfonds-GbR nahm insgesamt Darlehen von mehr als 50 Mio. DM auf. Der Beklagte erbrachte auf den (wirtschaftlich) auf ihn entfallenden Darlehensteil vierhalb Jahre lang Zinszahlungen; dann stellte er seine Zinszahlungen ein. Darauf verklagte ihn die darlehensgewährende Bank. Im Wege der Widerklage verlangte der Beklagte die Rückzahlung der von ihm bereits gezahlten Beträge sowie die Feststellung der Unwirksamkeit seiner durch die Treuhänderin als Vertreterin abgetretenen Kapitallebensversicherung.

Entscheidung

Der BGH verneinte sowohl eine Haftung aus dem Darlehen (da der Darlehensvertrag von der GbR abgeschlossen war) wie aus gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen. Zwar haftet auch der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) für die Gesellschaftsverbindlichkeiten persönlich analog der für die OHG und KG geltenden Vorschriften der §§ 128 ff. HGB (BGHZ 146, 341, 358 = DNotI-Report 2001, 41 = DNotZ 2001, 234 = NJW 2001, 1056; BGHZ 142, 315, 321 = DNotI-Report 1999, 177 = DNotZ 2000, 135 = NJW 1999, 3483). Dies gilt aber nach der jetzigen Entscheidung nicht für einen Treugeber, und zwar auch nicht bei einer offenen bzw. offen gelegten Treuhand.

Da der Beklagte seine Zahlung unmittelbar an die Bank auf seine vermeintliche Darlehensverbindlichkeit erbracht hatte, waren die erbrachten Zahlungen auf die Widerklage hin bereicherungsrechtlich rückabzuwickeln.

Aktuelles

BGB § 247 Basiszinssatz

Seit 1.1.2009 beträgt der Basiszinssatz nach § 247 BGB 1,62%. (Zuvor betrug er vom 1.1.2008 bis zum 30.6.2008 3,32% sowie vom 1.7.2008 bis zum 31.12.2008 3,19%). Eine Gesamtübersicht findet sich auf der Homepage der Bundesbank (http://www.bundesbank.de/presse/presse_zinssaetze.php).

W. Goette, Einführung in das neue GmbH-Recht, C.H. Beck Verlag, München 2008, 430 Seiten, 44.– €

Der Vorsitzende des für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenats des BGH legt mit dem vorzustellenden Band eine Einführung in das neue GmbH-Recht nach dem MoMiG vor. Bewusst wird dabei der Schwerpunkt auf eine „erste Einführung“ in das neue GmbH-Recht gelegt. Sie soll das Verständnis der neuen Regelungen und den Zugang zu ihnen erleichtern. Die Darstellung zeichnet die Entstehungsgeschichte des MoMiG nach und legt die wesentlichen Gründe dafür dar, warum bestimmte Regelungen abgeschafft oder neu in das Gesetz eingestellt worden sind. Das neue Recht wird einer kritischen Stellungnahme unterzogen.

Der Band enthält zunächst eine **zusammenfassende Einführung** in das neue GmbH-Recht (S. 1-37). Es folgt das neue GmbH-Gesetz in der Fassung des MoMiGs sowie der dem neuen Gesetz zugrunde liegende Regierungsentwurf und dessen Begründung. Besonders erwähnenswert ist die **synoptische Darstellung** sämtlicher gesetzgeberischer Schritte. Die neuen Gesetzesbestimmungen werden den alten Regelungen gegenübergestellt. Chronologisch zugeordnet werden dabei die jeweiligen Gesetzesmaterialien. Dabei beschränken sich die Darstellungen nicht auf das GmbH-Gesetz selbst. Dargestellt werden vielmehr auch die Neuregelungen zum EGGmbHG, zum AktG und zur InsO.

Der besondere Mehrwert dieses Buches liegt in der zusammenfassenden Darstellung der gesamten Materialien zum neuen GmbH-Recht in einem Band. Namentlich für die erste Zeit der Anwendung des neuen Rechts ergeben sich daher für den Rechtsanwender hieraus wertvolle Hinweise.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

J. Bunnemann/N. Zirngibl, Auswirkungen des MoMiG auf bestehende GmbHs, 2008, C.H. Beck Verlag, München 2008, 291 Seiten, 32.– €

Das von sechs Münchener Rechtsanwälten bearbeitete Buch will den in der Praxis tätigen Geschäftsführern und Gesellschaftern einer bestehenden GmbH einen knappen und prägnanten, gleichwohl umfassenden Überblick über die Neuerungen des GmbH-Rechts durch das MoMiG geben. Der Band ist thematisch so aufgebaut, dass nach einem Überblick über die Neuerungen des MoMiG die Gesellschaftsgründung nach neuem Recht im Einzelnen dargestellt wird. Sodann folgen Ausführungen zu den Änderungen durch das MoMiG, die sich für Geschäftsführer, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder sowie Gesellschafter ergeben. Dargestellt werden dann weiter themenbezogen die Auswirkungen des MoMiG auf die Finanzierung der Gesellschaft, die Auswirkungen auf die Transaktions- und Restrukturierungspraxis sowie schließlich auf die Gesellschaft in Krisensituationen. Das Buch wendet sich dabei zum einen an Berater und Praktiker, die sich in die Neuerungen des MoMiG einarbeiten wollen. Zum anderen richtet es sich an Gesellschafter und Geschäftsführer sowie Aufsichts- oder Beiräte bestehender GmbHs, damit diese

sich auf die veränderten Rahmenbedingungen des neuen GmbH-Rechts einstellen können.

Der Band gibt dem Leser einen **schnellen und effizienten Überblick** über die Neuregelungen des neuen GmbH-Rechts. Besonders aufgefallen sind die zahlreichen Praxishinweise, in denen einzelne Probleme zum neuen GmbH-Recht einer praxistauglichen Lösung zugeführt werden. Die anschauliche Darstellung, aber auch die Tiefe der Ausführungen heben diesen Band unter den bisher erschienenen Einführungswerken zum neuen GmbH-Recht **besonders hervor**. Der Band kann daher jedem Praktiker zur Anschaffung empfohlen werden.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

H. Heckschen/A. Heidinger, Die GmbH in der Gestaltungs- und Beratungspraxis, 2. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln/München 2009, 749 Seiten, 98.– €

Nur wenige Wochen nach Inkrafttreten des MoMiG liegt nun das von Notar Dr. Heribert *Heckschen*, Dresden, und Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Dr. Andreas *Heidinger*, Leiter des Referats für Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht des DNotI in Würzburg, verfasste Werk in zweiter Auflage vor. Schon formal wird deutlich, dass die Autoren das Werk grundlegend überarbeitet haben. Sein Umfang hat um mehr als die Hälfte zugenommen. Es ist nun übersichtlich in 18 Kapitel aufgeteilt, die die gesamte Bandbreite des GmbH-Rechts von der Errichtung der GmbH bis zu ihrer Liquidation behandeln. Entsprechend weit ist die Zielgruppe des Werks: Nicht nur für Notare, sondern auch für Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Justitiare ist es ein zuverlässiger und umfassender Ratgeber, der das Recht der GmbH klar und verständlich darstellt, ohne Schwieriges auszuspähen oder sachwidrig zu verkürzen. Für Kautelarjuristen besonders hilfreich sind die zahlreichen, gegenüber der Voraufgabe nochmals erweiterten **Formulierungsmuster**.

Wie auch schon in der Voraufgabe zeichnet sich der *Heckschen/Heidinger* dadurch aus, dass er **Praxisnähe und wissenschaftlichen Tiefgang** miteinander verbindet. Probleme aus der Praxis, die zum Teil selbst in Großkommentaren nicht erörtert sind, werden hier fundiert gelöst. Das gilt insbesondere auch für die vielen neuen Rechtsfragen, die sich infolge des MoMiG ergeben haben. So werden beispielsweise die sich rund um die Gesellschafterliste rankenden Zweifelsfragen, die für Notare von besonderer Relevanz sind, auf nicht weniger als 30 Seiten en détail erörtert. Auch im Übrigen geht die Darstellung bei *Heckschen/Heidinger* inhaltlich weit über die bisher erschienenen Publikationen zum MoMiG hinaus. So kommt der Verzicht, die Neuaufgabe zeitgleich mit Inkrafttreten des MoMiG auf den Markt zu bringen, einer reflektierten Erörterung der neuen Rechtslage zugute, die originär auf der vom Bundestag beschlossenen Gesetzesfassung aufbaut, anstatt die – zum Teil erheblichen – Änderungen zum Regierungsentwurf nur halbherzig einzuarbeiten. Auch wenn das MoMiG den Schwerpunkt der Überarbeitung bildet, werden die unveränderten Bereiche des GmbH-Rechts nicht vernachlässigt und auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung umfassend dargestellt.

Summa summarum ist der neue *Heckschen/Heidinger* für jeden, der mit dem GmbH-Recht – als gesellschaftsrechtlicher Routinier oder nur als „Gelegenheitsspieler“ – befasst ist, von großem Gewinn und deshalb zur Anschaffung besonders zu empfehlen.

Notarassessor Johannes E. Benz, LL.M.

M. Leistikow, Das neue GmbH-Recht, C.H. Beck Verlag, München 2009, 247 Seiten, 35.– €

Eine weitere Einführung zum neuen GmbH-Recht liegt von *Leistikow* vor. Dargestellt werden die Hintergründe der GmbH-Reform, das gescheiterte Mindestkapitalgesetz sowie die Ziele und – schwerpunktmäßig – die Umsetzung des MoMiG. Weiter findet sich in dem Band eine erste Würdigung der neuen Vorschriften. Abgerundet werden die Darstellungen mit einer **Synopse** des neuen und des alten GmbH-Rechts sowie durch **Musterformulierungen** einer Gründungsurkunde, einer Geschäftsführerbelehrung (deutsch/englisch), eines Gesellschaftsvertrages, einer Gesellschafterliste und einer Neuanmeldung zum Handelsregister. Auffällig ist die sehr kritische Haltung des Autors gegenüber den Notaren.

Der Band gibt einen **ersten Überblick** über die konkreten Auswirkungen des neuen GmbH-Rechts auf die Praxis. Hilfreich sind dabei Praxistipps und Beispielfälle.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

A. Miras, Die neue Unternehmersgesellschaft, C.H. Beck Verlag, München 2008, 122 Seiten, 32.– €

Der vorzustellende Band beschäftigt sich mit zwei neuen Rechtsinstituten des reformierten GmbH-Rechts, nämlich mit der haftungsbeschränkten „**Unternehmersgesellschaft**“ sowie mit der vereinfachten GmbH-Gründung durch notarielle Beurkundung auf Grundlage des gesetzlichen **Musterprotokolls**. Dargestellt werden die Einzelheiten der gesetzlichen Neuregelung. Hilfreich sind dabei die vielfältigen praktischen Hinweise und Gestaltungsvorschläge sowie der **Formularteil** zur Gründung einer Unternehmersgesellschaft, zum Übergang der Unternehmersgesellschaft in eine reguläre GmbH sowie schließlich zum notariellen Belehrungsvermerk bei Verwendung des gesetzlichen Musterprotokolls.

Die Darstellungen in dem vorliegenden Band sind zwar knapp gehalten, gleichwohl **übersichtlich und umfassend**. Auch Randbereiche, wie insbesondere ein Vergleich der Unternehmersgesellschaft mit der Limited, die Eignung der Unternehmersgesellschaft in der Praxis, etwa als Komplementärin einer KG, im Konzernverbund oder bei Umwandlungsvorgängen, werden erörtert. Die Darstellung eignet sich daher für alle, die einen Überblick über die neue Rechtsformvariante der GmbH gewinnen oder sich mit spezifischen Rechtsproblemen der Unternehmersgesellschaft befassen wollen.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

H. Wicke, GmbH-Gesetz, Kommentar, C.H. Beck Verlag, München 2008, 580 Seiten, 44.– €

Vorzustellen ist ein **neuer Kurzkomentar** zum GmbH-Recht des Münchener Notars Dr. *Wicke*. Ziel dieses Kommentars ist es, das GmbH-Gesetz in leicht zugänglicher Form und einfach verständlicher Sprache aufzuarbeiten. Der Fokus liegt auf einer bewussten Auswahl von praxisrelevanten Hauptproblemen, die darauf angelegt ist, für die überwiegende Zahl von Fällen im alltäglichen Leben der GmbH eine Lösung bereit zu halten.

Der neue Kommentar berücksichtigt – soweit ersichtlich als erster Kommentar – bereits **vollständig** die Änderungen, die das GmbH-Gesetz durch das **MoMiG** erfahren hat. Dargestellt werden dabei vor allem auch die neuen Vorschriften zur Beschleunigung von Unternehmensgründungen durch Erleichterung der Kapitalaufbringung, zur haftungsbeschränkten Unternehmersgesellschaft, zum Musterprotokoll für einfache Standardgründungen sowie insbesondere zur Fertigung der Gesellschafterliste.

Besonders hervorzuheben ist, dass dieser neue Kommentar das novellierte GmbH-Recht **prägnant und praxisnah**, gleichwohl umfassend und leicht verständlich darstellt. Die **Rolle des Notars** wird dabei besonders berücksichtigt. Daher kann dieser Kommentar jedem, der im Rahmen eines schnellen Zugriffs Lösungen zu Praxisproblemen mit dem neuen GmbH-Recht sucht, uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

S. Apfelbaum, Das Merkmal der Zurechenbarkeit beim gutgläubigen Erwerb von GmbH-Anteilen, BB 2008, 2470

S. Herrler, Kapitalaufbringung nach dem MoMiG – Verdeckte Sacheinlagen und Hin- und Herzahlen, DB 2008, 2347

R. Katschinski/P. Rawert, Stangenware versus Maßanzug: Vertragsgestaltung im GmbH-Recht nach Inkrafttreten des MoMiG, ZIP 2008, 1993

H.-J. Priester, Genehmigtes Kapital bei der GmbH. Das MoMiG beschert uns einen neuen § 55a GmbHG, GmbHR 2008, 1177

E. Wälzholz, Das MoMiG kommt: Ein Überblick über die neuen Regelungen. Mehr Mobilität, Flexibilität und Gestaltungsfreiheit bei gleichzeitigem Gläubigerschutz, GmbHR 2008, 841

Veranstaltungen

Termine für **März 2009** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

7. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung (Crezeilius/Heckschen/Hommelhoff/Kurzweilly/D. Mayer/Priester/K. Schmidt), 13./14.3.2009 Hamburg

Update Kostenrecht (Schmidt/Tiedtke), 14.3.2009 Berlin

Ausgewählte Fragen des Adoptionsrechts in der Praxis (Emmerling de Oliveira/G. Müller/Sieghörtner), 20.3.2009 Kiel

Die Gestaltung von Eheverträgen (Reetz), 21.3.2009 Berlin

Gemeinsames Kolloquium des Notarinstitutes der
Humboldt-Universität zu Berlin,
der Bundesnotarkammer
und des Deutschen Notarvereins
**Mediation und Notariat –
Potentiale und Chancen**
Freitag, 13. März 2009, 10¹⁵ – 17⁰⁰ Uhr
Humboldt-Universität zu Berlin,
Senatssaal, Unter den Linden 6, 10117 Berlin

Das Kolloquium beschäftigt sich mit der Frage, ob und wie die deutschen Notarinnen und Notare zur Förderung der Mediation in Deutschland beitragen und deren Techniken in ihrem Berufsalltag einsetzen können.

Referenten aus Justiz, Wissenschaft und Mediationspraxis (Prof. Dr. Stephan **Breidenbach**, Ministerialdirektorin Marie Luise **Graf-Schlicker**, Notarassessor Andreas **Schmitz-Vornmoor**, Notar Dr. Robert **Walz**, Prof. Dr. Reinhard **Greger**, RA und Notar Prof. Dr. Walter **Rust**) werden dafür sorgen, dass alle Teilnehmer einen lebendigen und praxisnahen Eindruck mit nach Hause nehmen.

Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Notarinnen, Notare, Notarassessorinnen und Notarassessoren, aber auch an Angehörige anderer (Rechts-)Berufe. Empfohlen wird die Veranstaltung auch den Vertretern der Notarkammern und -verbände.

Nähere Informationen und Anmeldeunterlagen finden Sie unter: www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn/.

Anmeldungen bitte bis zum 5. März 2009 an das Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, Telefon 030/2093-3439, Telefax 030/2093-3560, E-Mail: Notarinstitut@rewi.hu-berlin.de.

Viertes Symposium des Instituts für Notarrecht
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
Aktuelle Fragen des Familienrechts
Freitag, 3. April 2009, 9⁰⁰ – 17³⁰ Uhr
Friedrich-Schiller-Universität Jena,
Rosensäle, Fürstengraben 27, 07743 Jena

Prof. Dr. Thomas **Rauscher**, Leipzig: Technische Reform der Zugewinnngemeinschaft – zu kurz gegriffen
Notar Dr. Christof **Münch**, Kitzingen: Neues zur Vertragsgestaltung im Güterrecht

Prof. Dr. Marina **Wellenhofer**, Frankfurt: Ehevertragsrechtsprechung und Unterhaltsreform: Gewandelte Rahmenbedingungen für Unterhaltsvereinbarungen
Notar Dr. Wolfgang **Reetz**, Köln: Neue Herausforderungen für unterhaltsrechtliche Vereinbarungen aus Sicht der Praxis

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter **Schwab**, Regensburg: Vorsorgevollmacht – die ideale Lösung?
Notar Dr. Thomas **Renner**, Erfurt: Vollmacht und Unter vollmacht bei der Vorsorgevollmacht

Richterin am BVerfG Dr. Christine **Hohmann-Dennhardt**, Karlsruhe: Abstammungsklärung – Persönlichkeitsrecht und Menschenwürde

Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard **Eichenhofer**, Jena: Die Neuregelung des Versorgungsausgleichs – Auswirkungen auf die notarielle Praxis

Tagungsbeitrag (inklusive Verköstigung):
- 80,00 € Mitglieder der NotRV e. V.
- 130,00 € Nichtmitglieder
- 40,00 € Notarassessoren/Rechtsanwälte mit höchstens dreijähriger Zulassung für Notarassessoren soweit NotRV
- frei

Anmeldungen bis 20.3.2009 an: Institut für Notarrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena; Carl-Zeiß-Straße 3, 07743 Jena; Tel.: 03641/942510, Fax: 03641/942512, E-Mail: notarinstitut@uni-jena.de

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg